



Presseinformation

zur 17. Sitzung des Kreistages
am 09.07.2018

TOP 6

Integrationslotse – Inanspruchnahme der Förderung im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie

Sachverhalt:

Am 01.01.2018 trat die Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) des Freistaats Bayern in Kraft, über die die Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen möglich ist.

In der Modellprojektphase vom 01.05.2017 bis 31.12.2017 erprobten 25 Landkreise bzw. kreisfreie Städte das Modell. Bisher wurden 69 Landkreisen und kreisfreien Städten die Förderung einer hauptamtlichen Integrationslotsin bzw. eines hauptamtlichen Integrationslotsen ermöglicht.

Ziel der Förderung ist es, bayernweit verlässliche Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Integration und Asyl zu schaffen. Es soll eine stärkere Vernetzung der Ehrenamtlichen herbeigeführt, Fortbildungen für die Ehrenamtlichen angeboten und zudem die Gewinnung von neuen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unterstützt werden.

Der/Die Integrationslots*in als hauptamtliche Koordinationsstelle fungiert dabei als zentrale/r Ansprechpartner*in von Helfenden, Initiativen, Verbänden, interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden.

Sie stellt Transparenz über vor Ort tätige Akteure sowie vorhandene Unterstützungsangebote im Kontext von Zuwanderinnen und Zuwanderern her und bezieht die bereits vor Ort aktiven Strukturen entsprechend ein. Darüber hinaus übernimmt sie die Organisation und Durchführung von Schulungen, insbesondere im Bereich der Wertebildung, aber auch die Betreuung der ehrenamtlichen Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter. Dies geschieht auf der Grundlage des vom Landesnetzwerk Bürgerschaftlichen Engagements Bayern e. V. (LBE) für das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelten Curriculums. Ebenso setzen sie ein Freiwilligenmanagement (Gewinnung, Auswahl, Motivation) um. Der Fokus kann hierbei landkreisspezifisch gesetzt werden.

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben. Die Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 60 000 Euro pro Zuwendungsempfänger.

Die BIR tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Aktuellen Informationen zufolge muss ein Folgeantrag jährlich gestellt werden.

Die Beschäftigung des/r Integrationslots*in im Landkreis Fürth ermöglicht eine bedarfsgerechte Umsetzung des Integrationskonzepts, das planmäßig im Dezember 2018 verabschiedet wird, und stärkt die Ehrenamtsstrukturen im Landkreis sowie die Teilhabechancen Neuzugewanderter. Viele Maßnahmenempfehlungen des Integrationskonzepts könnten durch diese Stelle bearbeitet

werden.

Die hauptamtliche Koordination und Unterstützung würde das bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Integrationsarbeit professionalisieren. Bestehende Ehrenamtsstrukturen im Landkreis würden somit durch eine Förderung entlastet.

Tätigkeitsüberschneidungen mit der Stelle der Integrationsbeauftragten und des Bildungskoordinators sind nicht erkennbar, da sich die Aufgaben der Integrationslotsen auf die Ehrenamtsarbeit beschränken. Die Integrationsbeauftragte des Landkreises wird nach der Verabschiedung des Integrationskonzepts hauptsächlich mit der Überprüfung und Steuerung der Konzeptumsetzung und der Initiierung der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung auseinandergesetzt sein. Die Koordination von Ehrenamt ist in ihrer Arbeitsplatzbeschreibung nicht vorgesehen. Die Förderung unseres Bildungskoordinators für Neuzugewanderte beschränkt sich auf den Ausbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien, die Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung, die Herstellung von Transparenz der tätigen Bildungsakteure und vorhandenen Bildungsangebote und die Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag zur Förderung eines/r hauptamtlichen/r Integrationslots*in für die Jahre 2019 und 2020 zu stellen. Aus Effizienzgründen wird empfohlen, unter den Voraussetzungen von gleichbleibenden Förderbedingungen und konstantem Bedarf im Landkreis, Förderanträge für die Jahre 2019 und 2020 zu stellen, da ansonsten Mitte 2019 erneut eine Gremienbefassung erforderlich würde ohne dass der/die Integrationslots*in relevante Praxiserfahrungen sammeln konnte. Aufgrund der Größe des Landkreises und des bisher ermittelten Bedarfs wird empfohlen, eine Stelle mit einem Umfang von 50% einer Vollzeitstelle einzurichten, angesiedelt bei der Stabstelle Integration der Abteilung 2.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2018 mit der Inanspruchnahme der Förderung eines/r hauptamtlichen Integrationslotsen oder -lotsin im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie befasst und empfiehlt dem Kreistag einstimmig nachfolgende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Fürth nimmt die Förderung der Stelle einer /-s Integrationslots*in durch den Freistaat Bayern im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie in Anspruch.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung für eine/n hauptamtliche/n Integrationslots*in im Landkreis Fürth im Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle für 2019 und 2020 zu beantragen.
3. Im Stellenplan 2019 und 2020 wird eine 50%-Stelle mit der Wertigkeit der Entgeltgruppe 10 ausgewiesen.